

## Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), und der § 2 und 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch LVG, Ur. 10/09 vom 16.02.2010 (GVBl. LSA S. 109) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.04.2011 folgende Marktsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Begriffe

#### Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

- § 4 Beteiligung der Beiräte
- § 5 Standplätze
- § 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
- § 9 Strom- und Wasseranschluss
- § 10 Sauberkeit
- § 11 Haftung

#### Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

- § 12 Wochenmärkte
- § 13 Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

#### Teil IV. Gebühren

- § 14 Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtiger
- § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Gebührenberechnung
- § 18 Auslagen
- § 19 Auskunftspflicht

#### Teil V. Schlussvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 Inkrafttreten

## Teil I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) als öffentliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.

(2) Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21. November 2007 bleibt unberührt.

### § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gebrauch der durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist während der Marktzeiten und des Auf- und Abbaus der Märkte eingeschränkt.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung ist

#### 1. Öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale):

ein Sachbestand, der von der Stadt für eine bestimmte Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge ausdrücklich oder konkludent gewidmet wird und nach besonderer Zulassung den (vom Widmungszweck erfassten) Einwohnern zur Verfügung steht. Die Stadt kann die Einrichtung auf einen Privaten übertragen, wenn sie weiterhin zu den für die Benutzung der Einrichtung wesentlichen Entscheidungen befugt ist und diese auch durchsetzen kann.

#### 2. Selbsterzeuger:

Erzeuger, die auf dem Markt Produkte der Forstwirtschaft, des Gemüseanbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd, der Fischerei, des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus anbieten, die sie selbst herstellen. Ein Zukauf kann bis zu 30 % des Warenangebotes erfolgen.

## Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

### § 4 Beteiligung der Beiräte

(1) Ein Markt- und Volksfest-Beirat berät die Stadt Halle (Saale) bei der Planung von Märkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten. Der Beirat setzt sich zusammen aus der Oberbürgermeisterin oder ein von ihr benannter Vertreter, einem Vertreter der Wochenmarkt-Beiräte, einem Vertreter des Fachverbandes Schausteller Sachsen-Anhalt e. V., einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) Sachsen-Anhalt e. V., einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK), einem Vertreter des Verbandes der Marktkaufleute, einem Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einem Vertreter der

City-Gemeinschaft und jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Händler auf den Wochenmärkten können jeweils einen Wochenmarkt-Beirat mit bis zu fünf Personen bilden. Die Stadt Halle (Saale) gibt den Wochenmarkt-Beiräten Gelegenheit, sich vor wichtigen Entscheidungen über den Wochenmarkt zu äußern.

#### § 5 Standplätze

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) für eine im Zulassungsbescheid bestimmte Fläche.

(2) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung der Standplatz-Kapazitäten.

(3) Die Zuweisung erfolgt nach einem Punktsystem im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat. Jede Bewerbung ist nach den Kriterien „Attraktivität des Angebotes“, „Qualität des Angebotes“ und „Gestaltung des Standplatzes“ sowie Bewährtheit der Anbieter nach folgendem Punktesystem zu bewerten: 10 = sehr gut; 8 bis 9 = gut; 6 bis 7 = befriedigend; 4 bis 5 = ausreichend; 1 bis 3 = mangelhaft; 0 = ungenügend. Bei gleicher Gesamt-Punktzahl entscheidet das Los. Die Bewerber können entsprechend der von ihnen erzielten Punkte auf die von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Standplätze zugreifen.

(4) Ein Standplatz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. das Angebot des Bewerbers nicht der Platz-Konzeption des Marktes entspricht;
2. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen für die Verkaufseinrichtung nicht ausreichen;
3. der Standplatz-Inhaber sich so verhält oder verhalten hat, dass er andere behindert, gefährdet oder belästigt;
4. der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist;
5. der Standplatz-Inhaber Schall erzeugende Geräte ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) benutzt;
6. der Standplatz-Inhaber Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
7. der Standplatz-Inhaber Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anbietet;
8. der Standplatz-Inhaber oder seine Mitarbeiter mehr als einmal gegen die Marktsatzung oder entsprechende Auflagen verstoßen hat.

(5) Gibt es mehr Plätze als Bewerber, kann die Stadt Halle (Saale) weitere Anbieter bis zur Auslastung der Platzkapazität zulassen.

(6) Zugewiesene Standplätze sind nicht übertragbar und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) getauscht werden. Eine Rückgabe der Standgenehmigung ist zulässig.

## § 6

## Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes

(1) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz ohne Angabe von Gründen mehr als drei Mal im Monat nicht benutzt wurde;
2. der Standplatzinhaber im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung unzuverlässig ist;
3. die Marktflächen ganz oder teilweise auf Dauer oder vorübergehend für bauliche Veränderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden.

§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den derzeit geltenden Fassungen bleiben unberührt.

(2) Wird die Zuweisung unanfechtbar oder sofort vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen, ist die Standfläche unverzüglich zu räumen. Geschieht das nicht, so wird die Stadt Halle (Saale) die Räumung auf Kosten des Standplatz-Inhabers durch Dritte durchführen lassen.

## § 7

## Verkaufseinrichtungen

(1) Der Verkauf kann an Marktständen und aus Hütten erfolgen, aus hygienischen Gründen aus Verkaufsfahrzeugen.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein; bei der Aufstellung dürfen die Marktfläche und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Werbung ist nur im Zusammenhang mit den angebotenen Waren und nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet.

## § 8

## Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

(1) Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst nach Marktende geschlossen und abgebaut werden.

(2) Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen grundsätzlich zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt werden. Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Der Abbau muss eine Stunde nach Marktschluss beendet sein.

(3) Beim Aufbau eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass

1. ein Abstand von mindestens sechs Metern von Gebäuden, Denkmälern und Brunnenrändern gewahrt wird;
2. die Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und die Polizei freizuhalten sind;

3. das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit, das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen untersagt sind sowie Leer- und Handelsgut innerhalb der zugewiesenen Standfläche zu lagern sind.

(4) Die Zu- und Abfahrten werden von der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeuge) sind nach der Entladung sofort vom jeweiligen Markt zu entfernen.

(5) Den Beauftragten der Stadt Halle (Saale) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf Aufforderung der Beauftragten der Stadt Halle (Saale) sind die Standgenehmigung und der Nachweis über die Einzahlung des Standgeldes vorzuweisen.

#### § 9

##### Strom- und Wasseranschluss

(1) Elektro- und Wasseranschlüsse werden von der Stadt Halle (Saale) vergeben; ein Anspruch auf einen Anschluss besteht nicht. Der Standplatz-Inhaber ist verpflichtet, die Versorgungsleitungen auf eigene Kosten bereitzustellen sowie ordnungsgemäß zu verlegen und zu sichern.

(2) Verkaufseinrichtungen mit Strom- bzw. Wasseranschlüssen sind durch den Standplatz-Inhaber mit entsprechenden Messeinrichtungen auszurüsten.

#### § 10

##### Sauberkeit

(1) Die auf dem Markt zur Verfügung gestellte Fläche darf von dem Standplatz-Inhaber nicht verschmutzt werden. Zwischen den Standplätzen ist es untersagt, Gegenstände abzustellen. Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen ist der Standplatz-Inhaber verantwortlich. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

(2) Die Entsorgung von Abwässern und flüssigen Abfällen hat auf den Märkten ausschließlich in die von der Stadt Halle (Saale) bestimmten Einläufe zu erfolgen.

(3) Die Schnee- und Eisbeseitigung, auch auf den unmittelbar angrenzenden Gehflächen, obliegt während der Marktzeiten dem Standplatz-Inhaber. Bei Glätte sind die Flächen ohne Auftaumittel abzustumpfen.

#### § 11

##### Haftung

(1) Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keine Haftung für die von dem Standplatz-Inhaber mitgeführten Sachen.

(2) Der Standplatz-Inhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt. Die Haftung der Stadt Halle (Saale) für einen durch Energieausfall entstandenen Schaden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Der Standplatz-Inhaber haftet der Stadt Halle (Saale) nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt Halle (Saale) durch ihn entstanden sind.

**Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte****§ 12  
Wochenmarkt**

(1) Auf den Wochenmärkten sollen vorrangig Händler mit selbsterzeugten Produkten zugelassen werden; der Nachweis ist schriftlich der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. In der Regel sind die Wochenmärkte von Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr und am Samstag 9 bis 14 Uhr geöffnet. Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen werden die Wochenmärkte mit folgenden Angeboten durchgeführt:

**1. „Marktplatz“**

Der Wochenmarkt findet auf der Westseite des Marktplatzes statt. Für den „Marktplatz“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 35 Dauerzuweisungen:

- |                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| • Blumen und andere Pflanzen    | 4 Standplätze |
| • Obst und Gemüse               | 6 Standplätze |
| • Fleischereiprodukte           | 4 Standplätze |
| • Molkereiprodukte              | 2 Standplätze |
| • Backwaren                     | 2 Standplätze |
| • Fischwaren                    | 3 Standplätze |
| • Gurken                        | 2 Standplätze |
| • Wild, Geflügel und Eier       | 3 Standplätze |
| • Imbissprodukte und Getränke   | 4 Standplätze |
| • Süßwaren mit Verzehr am Stand | 2 Standplätze |
| • Gewürze und Kräuter           | 3 Standplätze |

5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden.

**2. „Halle-Neustadt“ (Albert-Einstein-Straße)**

Für den Markt „Halle-Neustadt“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 30 Dauerzuweisungen:

- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| • Blumen und andere Pflanzen  | 5 Standplätze |
| • Obst und Gemüse             | 4 Standplätze |
| • Fleischereiprodukte         | 4 Standplätze |
| • Molkereiprodukte            | 2 Standplätze |
| • Backwaren                   | 2 Standplätze |
| • Fischwaren                  | 2 Standplätze |
| • Gurken                      | 2 Standplätze |
| • Wild, Geflügel und Eier     | 3 Standplätze |
| • Imbissprodukte und Getränke | 4 Standplätze |
| • Korbwaren                   | 2 Standplätze |

10 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden.

## 3. „Vogelweide“

Für den Markt „Vogelweide“ werden maximal 15 Standplätze vergeben, mit folgenden Sortimenten:

- Obst und Gemüse 3 Standplätze
- Blumen und Pflanzen 2 Standplätze
- Fleischereiprodukte 2 Standplätze
- Molkereiprodukte 2 Standplätze
- Backwaren 2 Standplätze
- Wild, Geflügel und Eier 2 Standplätze
- Imbissprodukte und Getränke 2 Standplätze

5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten, bei Nichtauslastung der Standplätze, zugelassen werden.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann für die Abhaltung von Märkten weitere geeignete Flächen widmen. Sie kann den Standort des Wochenmarktes verlegen, die Marktzeiten ändern oder den Wochenmarkt ausfallen lassen. Neue Marktflächen, Veränderungen der Markttag oder Marktzeiten werden ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Einem Bewerber wird nur ein Standplatz auf dem Wochenmarkt zugewiesen. Die auszuschreibenden Standplätze der Wochenmärkte werden bis spätestens September eines Jahres für den Zeitraum eines Jahres durch Zuweisungsbescheid vergeben. Der Bescheid gilt nicht für Zeiträume, in denen Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste sowie Sonderveranstaltungen stattfinden.

(4) Bewerber für Tageszuweisungen müssen ihren Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes bis Marktbeginn stellen; dies erfolgt vor Ort bei einem Beauftragten der Stadt Halle (Saale). Erscheinen Wochenmarkt-Händler, die eine Dauerzuweisung haben, nicht, so können diese Standplätze durch Tageszuweisungen vergeben werden.

(5) Die Standplätze können grundsätzlich eine Tiefe von bis zu vier Metern und eine Länge von bis zu sechs Metern haben. Die Verkaufseinrichtungen sollen in der Farbgebung rot-weiß (RAL-Farbe 3002 karminrot) gestaltet werden. Sie dürfen nicht höher als drei Meter sein. Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenze der zugewiesenen Standfläche um höchstens einen Meter in Verkaufsrichtung überragen. Die Verkaufstische sind mit einer Schürze zu verkleiden.

## § 13

## Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

(1) Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden, insbesondere auf dem Marktplatz und dem Hallmarkt.

(2) Die Stadt Halle (Saale) gibt durch öffentliche Ausschreibung die Zugangsvoraussetzungen für die zu vergebenen Standplätze bekannt, insbesondere

1. den Zeitraum sowie den Zweck der Veranstaltung;
2. die Anforderungen an Art, Größe und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen;
3. die Form und den Inhalt der Bewerbungen sowie die Bewerbungsfrist;
4. die zugelassenen Sortimente und Anbietergruppen;
5. sonstige Bedingungen.

(3) In der Zuweisung zu einem Standplatz nach Abs. 1 werden die Einzelheiten für die Nutzung festgelegt, insbesondere

1. die Öffnungszeiten;
2. der Auf- und Abbau;
3. die marktbetrieblichen und technischen Erfordernisse;
4. die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen.

#### **Teil IV. Gebühren**

##### **§ 14**

##### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Nutzung der zugewiesenen städtischen Standflächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

##### **§ 15**

##### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige Nutzer einer in den §§ 12 und 13 ausgewiesenen städtischen Flächen, dem eine Standfläche in schriftlicher oder mündlicher Form zugewiesen wurde.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

##### **§ 16**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr wird durch Kostenbescheid in schriftlicher Form vor Inanspruchnahme der Standfläche erhoben; die Fälligkeit der Gebühr wird im Kostenbescheid festgesetzt. Bei Tageszuweisungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme fällig. Die Gebühr ist in bar gegen Quittung an den Beauftragten der Stadt zu entrichten.

(3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

(4) Bei Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung eines Standplatzes erfolgt eine Gebührenerstattung nur unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG.

##### **§ 17**

##### **Gebührenberechnung**

(1) Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Märkte decken, jedoch nicht übersteigen. Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der tatsächlich genutzten Grundfläche wie folgt:

#### 1. Für Wochenmärkte (m<sup>2</sup> / Tag):

Die Standflächen-Gebühr auf dem Markt „Marktplatz“ beträgt 1,65 Euro, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,45 Euro. Auf dem Markt „Halle-Neustadt“ beträgt die Standflächen-Gebühr 1,30 Euro, der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,90 Euro. Die Standflächengebühr auf dem Markt „Vogelweide“ beträgt 1,40 Euro, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro.

#### 2. Vergabe der Standorte an andere Veranstalter:

Veranstaltungsort	Bemessungsmaßstab	Euro
Marktplatz / Ostseite	täglich	700,00
Marktplatz / Westseite	täglich	700,00
Marktplatz	m <sup>2</sup> / Tag	3,50
Hallmarkt	täglich	360,00
Hallmarkt	m <sup>2</sup> / Tag	1,80

#### 3. Blumenmärkte und Bauernmärkte (m<sup>2</sup> / Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,00 Euro; für Händler mit allgemeinen Waren 9,00 Euro; für Händler mit Süßwaren 10,00 Euro; für Imbiss- und Getränkestände 13,00 Euro und Fahrgeschäfte 3,00 Euro.

#### 4. Töpfermarkt (m<sup>2</sup> / Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,50 Euro; für Händler mit Süßwaren 6,50 Euro; für Imbiss- und Getränkestände 10,00 Euro und Fahrgeschäfte 3,00 Euro.

#### 5. Weihnachtsmarkt (m<sup>2</sup> / Tag und Festpreis / Veranstaltung)

Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,50 Euro; für Händler mit Süßwaren 7,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m<sup>2</sup> = 5.250,00 Euro); für Imbissstände 9,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m<sup>2</sup> = 6.750,00 Euro); für Glühweinstände 12,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m<sup>2</sup> = 9.000,00 Euro) und Kinderfahrgeschäfte 1,50 Euro (Festpreis ab einer Größe von 120 m<sup>2</sup> = 5.400,00 Euro). Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.

#### 6. Weitere Spezialmärkte und Volksfeste

Bei der Durchführung weiterer Spezialmärkte und Volksfeste durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt die Festlegung der Gebühr grundsätzlich in der Höhe, die zur Deckung der Kosten der Veranstaltung erforderlich ist.

## 7. Allgemeine Gebühren

<b>Geschäft</b>	<b>Bemessungsmaßstab</b>	<b>Euro</b>
für jeden Stehtisch	täglich	2,50
für jeden Kühlwagen	m <sup>2</sup> / Tag	4,50
Informationsstände gemeinnütziger Vereine	m <sup>2</sup> / Tag	0,00
vorführendes Handwerk	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr
Selbsterzeuger	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr

## 8. Anschlussgebühren (Grundgebühr) / Veranstaltung

Die Anschlussgebühren für eine Strom-Entnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasser-Entnahmestelle 50,00 Euro.

## 9. Stromverbrauch

Bei der Abnahme von Elektro-Energie kommunaler Anlagen ist durch jeden Abnehmer die Gebühr für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten. Zur Ermittlung des Verbrauchs hat jeder Abnehmer einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale je Veranstaltungstag und Anschlussleitung erhoben. Diese beträgt bei Abnahmeleistung bis 5 kW 10 Euro, bei einer Abnahmeleistung über 5 kW bis 10 kW 20 Euro, bei einer Abnahmeleistung von über 10 kW 36,00 Euro.

## 10. Wasserverbrauch

Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jeden Abnehmer bzw. Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jeder Abnehmer bzw. Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.

## 11. Umsatzsteuer

Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

### § 18 Auslagen

Werden durch die Benutzung einer Standfläche besondere Aufwendungen für die Stadt Halle (Saale) erforderlich, so sind diese in tatsächlicher Höhe gesondert zu erstatten.

§ 19  
Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Halle (Saale) die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen; auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen.

(2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind auf Verlangen auch am Standplatz vorzulegen.

§ 20  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 - Verkaufseinrichtungen über die zugewiesene Standfläche hinaus aufbaut;
2. § 5 Abs. 4 Nr. 3 - auf dem Platz einen anderen Standplatz-Inhaber behindert, gefährdet oder belästigt;
3. § 5 Abs. 4 Nr. 5 - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) nutzt;
4. § 5 Abs. 4 Nr. 6 - Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
5. § 5 Abs. 6 - seinen Standplatz einem anderen Betreiber überlässt oder ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) tauscht;
6. § 7 Abs. 1 - nicht aus den zugelassenen Verkaufseinrichtungen Waren anbietet;
7. § 7 Abs. 2 - Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufbaut und betreibt oder Marktflächen und deren Einrichtungen beschädigt;
8. § 8 Abs. 2 - Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Märkten aufstellt oder nicht fristgemäß von diesen entfernt;
9. § 8 Abs. 3 Nr. 1 - Sicherheitsabstände nicht einhält;
10. § 8 Abs. 3 Nr. 2 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;
11. § 8 Abs. 4 - den Markt während den Marktzeiten mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen befährt;
12. § 8 Abs. 5 - den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder den Beauftragten der zuständigen Behörde nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet und Nachweise nicht vorlegt;
13. § 10 Abs. 1 - den Markt durch das Lagern von Abfällen und Verpackungsmaterial verschmutzt;
14. § 10 Abs. 2 - Abwässer und flüssige Abfälle in Grünanlagen oder auf den Marktflächen entsorgt;
15. § 10 Abs. 3 - die unmittelbar angrenzenden Gehflächen nicht von Schnee und Eis befreit.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der GO-LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 21  
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Stadt Halle (Saale) über die Marktordnung vom 31.08.2005 und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009, die Satzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte sowie ähnliche Veranstaltungen vom 24. April 1996 und die Marktgebührensatzung vom 26.03.2008 außer Kraft.

Halle (Saale), 28.04.2011

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin